

2

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 9/94

BESCHLUSS

vom
13. April 1994

in dem Rechtsstreit

Hermann G [REDACTED], Rechtsanwalt, G [REDACTED] Weg [REDACTED], A [REDACTED],

Beklagter, Widerkläger, Berufungs-
kläger, Berufungsbeklagter und
Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Oskar S [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED], A [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagter, Berufungs-
beklagter, Berufungskläger und
Beschwerdegegner,

2. Alexander S [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED], A [REDACTED],

Widerbeklagter, Berufungsbeklagter,
Berufungskläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 13. April 1994 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Lambert-
Lang, Tropf und Schneider

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des 14. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München mit Sitz in Augsburg
vom 17. Februar 1994 wird auf Kosten des
Beklagten zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 8.500 DM.

G r ü n d e

I.

Der Beklagte, der sich selbst als Anwalt in dem Ver-
fahren vertritt, hat gegen die Abweisung seiner Widerklage
durch das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 29. Oktober
1993 am 24. November 1993 Berufung eingelegt. Seinen am
13. Januar 1994 eingegangenen Antrag, ihm Wiedereinsetzung
gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu ge-
währen, hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen und zu-
gleich die Berufung des Beklagten verworfen. Dagegen rich-
tet sich der als sofortige Beschwerde anzusehende, fristge-
recht eingegangene, Schriftsatz des Beklagten.

- 3 -

II.

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet:

Der Beklagte hat nicht, schon gar nicht innerhalb der Frist des § 236 Abs. 2 ZPO, hinreichend dargetan, daß er ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist, mindestens aber an der Stellung eines Fristverlängerungsantrages, gehindert war. Das Berufungsgesicht hat in seinem Beschluß zutreffend darauf hingewiesen, daß weder der Vortrag des Beklagten, er sei von Mitte Dezember bis Mitte Januar arbeitsunfähig erkrankt gewesen, dazu ausreicht, noch das vorgelegte Attest; dieses bescheinigt eine Arbeitsunfähigkeit erst ab 17. Januar 1994, also einem Zeitpunkt lange nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist. Der Vortrag des Beklagten läßt schon nicht erkennen, ob seine Erkrankung so schwer war, daß sie ihm sogar das Stellen eines Fristverlängerungsantrages oder eine entsprechende Bitte an einen Kollegen unmöglich gemacht hat. Eine solche Feststellung würde im übrigen durch den Inhalt der Akten widerlegt: Der Beklagte hat in der fraglichen Zeit seiner Erkrankung, nämlich am 29. Dezember 1993 (GA 378), einen Antrag zur Kostenfestsetzung in dieser Sache gestellt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, daß er gleichwohl ohne sein Verschulden gehindert gewesen wäre, einen Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist mit dem Hinweis auf seine Erkrankung zu stellen. Ein solcher Antrag aber hätte ausgereicht, um eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist nach den Umständen zu erwirken, so daß das Verstreichen der Berufungsbegründungsfrist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

ohne Einreichung der Berufungsbegründung dem Beklagten zum Verschulden gereicht.

Hagen

Tropf

Vogt

Schneider

Lambert-Lang